

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
Inhaltsverzeichnis		Inhaltsverzeichnis	
1. Abschnitt		1. Abschnitt	
Allgemeine Bestimmungen		Allgemeine Bestimmungen	
§ 1.	...	§ 1.	...
§ 2.	Anwendungsbereich	§ 2.	Anwendungsbereich und Ausnahmen
2. Abschnitt		2. Abschnitt	
Allgemeine Aufzeichnungspflichten		Allgemeine Aufzeichnungspflichten	
§ 3. bis	...	§ 3. bis	...
§ 4.	...	§ 4.	...
§ 5.	Vereinfachte Aufzeichnungen über Siedlungsabfälle	§ 5.	Vereinfachte Aufzeichnungen
§ 6.	Vereinfachte Aufzeichnungen über Verpackungsabfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien	§ 6.	entfällt
§ 7.	...	§ 7.	...
3. Abschnitt		3. Abschnitt	
Begleitscheine im Sinn des § 18 Abs. 1 AWG 2002		Begleitscheine im Sinn des § 18 Abs. 1 AWG 2002	
§ 8. bis	...	§ 8. bis	...
§ 14.	...	§ 14.	...
4. Abschnitt		4. Abschnitt	
Sonstige Bestimmung für gefährliche Abfälle		Sonstige Bestimmung für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle	
§ 15.	...	§ 15.	...
5. Abschnitt		5. Abschnitt	
Übergangs- und Schlussbestimmungen		Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 16. bis	...	§ 16. bis	...
§ 18	...	§ 18	...
1. Abschnitt		1. Abschnitt	
Allgemeine Bestimmungen		Allgemeine Bestimmungen	
Ziel		Ziel	
§ 1. Diese Verordnung legt zum Zweck der Nachvollziehbarkeit der		§ 1. Diese Verordnung legt zum Zweck der Nachvollziehbarkeit der	

Geltende Fassung

umweltgerechten Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Abfällen gemäß den §§ 17 bis 19 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, Art und Form der Aufzeichnungen, Meldungen und Nachweisführungen fest.

Anwendungsbereich**§ 2. (1) Die Verordnung gilt für**

1. gemäß § 17 AWG 2002 aufzeichnungspflichtige Abfallersterzeuger,
2. Personen gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002 („erlaubnisfreie Rücknehmer“),
3. Abfallsammler gemäß § 2 Abs. 6 Z 3 lit. c AWG 2002 im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hausverwalter, Gebäudemanager oder Hausverwaltungs- oder Gebäudemanagementunternehmen.

(2) Diese Verordnung gilt hinsichtlich der §§ 1 und 8 bis 15 auch für sonstige Abfallbesitzer.

§ 3. (1) Für jedes Kalenderjahr sind fortlaufende Aufzeichnungen (unter Angabe des Bezugszeitraumes) zu führen über

1. die Abfallart, und zwar durch Angabe **des Abfallcodes** und der Bezeichnung, erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung der Abfallart, gemäß einer Verordnung nach § 4 Z 1 und 2 AWG 2002 (Abfallverzeichnis),
2. die Abfallmenge, und zwar durch Angabe der Masse des Abfalls in Kilogramm,
3. die Abfallherkunft, und zwar
 - a) für übernommene Abfälle durch Angabe des Übergebers und des **Absendeortes der Abfälle** und
 - b) für **im eigenen Betrieb angefallene** Abfälle durch Angabe **des jeweiligen** Standortes (Absendeort der Abfälle),
4. **den Abfallverbleib, und zwar durch Angabe des Übernehmers, sowie**

Vorgeschlagene Fassung

umweltgerechten Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Abfällen gemäß den §§ 17 bis 19 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, **zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 200/2021** Art und Form der Aufzeichnungen, Meldungen und Nachweisführungen fest.

Anwendungsbereich und Ausnahmen

§ 2. (1) Der 2. Abschnitt dieser Verordnung (allgemeine Aufzeichnungspflichten) gilt für gemäß § 17 AWG 2002

1. **aufzeichnungspflichtige Abfallersterzeuger und**
2. **sonstige Abfallbesitzer,**

soweit sie nicht der Verpflichtung zur Meldung von Abfallbilanzen gemäß § 21 Abs. 3 AWG 2002 unterliegen. Für Personen gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 lit. b AWG 2002 gilt § 4 Abs. 2.

(2) Der 3. Abschnitt dieser Verordnung (Begleitscheinsystem für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle) und der 4. Abschnitt dieser Verordnung (sonstige Bestimmung für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle) gelten für Abfallbesitzer, Abfallsammler, Abfallbehandler und für Personen, die Abfälle transportieren.

§ 3. (1) Für jedes Kalenderjahr sind fortlaufende Aufzeichnungen (unter Angabe des Bezugszeitraumes) zu führen über

1. die Abfallart, und zwar durch Angabe **der Schlüsselnummer (SN)** und der Bezeichnung, erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung der Abfallart, gemäß einer Verordnung nach § 4 Z 1 und 2 AWG 2002 (Abfallverzeichnis),
2. die Abfallmenge, und zwar durch Angabe der Masse des Abfalls in Kilogramm,
3. die Abfallherkunft, und zwar
 - a) für übernommene Abfälle durch Angabe des Übergebers und des **Standortes (Absendeort der Abfälle)** und
 - b) für **übergebene** Abfälle durch Angabe **der eigenen Person als Übergeber und des** Standortes (Absendeort der Abfälle),
4. **den Abfallverbleib, und zwar**

Geltende Fassung

5. bei einer Übergabe das Datum der Übergabe und bei einer Übernahme das Datum der Übernahme des Abfalls.

(2) Die Aufzeichnungen sind ...

§ 4. Erlaubnisfreie Rücknehmer im Sinn des § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002 müssen hinsichtlich erlaubnisfrei übernommener Abfälle keine Aufzeichnungen bei der Übernahme dieser Abfälle führen. Sie haben bei der Übergabe (Weitergabe) dieser Abfälle an einen Abfallsammler oder –behandler die Aufzeichnungen gemäß § 3, oder soweit zutreffend § 5 und § 6, hinsichtlich der Übergabe (Weitergabe) dieser Abfälle zu führen. *Werden Aufzeichnungen gemäß § 3 geführt, ist die Abfallherkunft durch Angabe des jeweiligen Absendeortes der Abfälle des erlaubnisfreien Rücknehmers anzugeben.*

Vereinfachte Aufzeichnungen über Siedlungsabfälle

§ 5. In Hinblick auf Siedlungsabfälle, die über die kommunale Sammlung entsorgt werden oder deren regelmäßige Übergabe durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung sichergestellt ist, können die in § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personen ihre Aufzeichnungspflicht auch erfüllen, indem sie Aufzeichnungen über

1. die Abfallart, und zwar durch Angabe des Abfallcodes und der Bezeichnung, erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung der Abfallart, gemäß einer Verordnung nach § 4 Z 1 und 2 AWG 2002 (Abfallverzeichnis),
2. den Übernehmer,

Vorgeschlagene Fassung

a) für übernommene Abfälle durch Angabe der eigenen Person und des Standortes (Verbleibsstandort der Abfälle),

b) für übergebene Abfälle durch Angabe des Übernehmers und des Standortes (Verbleibsstandort der Abfälle), und

5. bei einer Übernahme das Datum der Übernahme und bei einer Übergabe das Datum der Übergabe des Abfalls.

(2) Die Aufzeichnungen sind ...

§ 4. (1) Erlaubnisfreie Rücknehmer im Sinn des § 24a Abs. 2 Z 5 lit. a AWG 2002 müssen hinsichtlich erlaubnisfrei übernommener Abfälle keine Aufzeichnungen bei der Übernahme dieser Abfälle führen. Sie haben bei der Übergabe (Weitergabe) dieser Abfälle an einen Abfallsammler oder –behandler die Aufzeichnungen gemäß § 3, oder soweit zutreffend § 5, hinsichtlich der Übergabe (Weitergabe) dieser Abfälle zu führen.

(2) Erlaubnisfreie Rücknehmer gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 lit. b AWG 2002 haben Aufzeichnungen (§ 3 und 5) zu führen. Hinsichtlich übernommener und zur Wiederverwendung vorbereiteter Abfälle haben sie Abfallbilanzen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abfallbilanzverordnung, BGBl. II Nr. 497/2008, in der jeweils geltenden Fassung elektronisch im Wege des Registers (edm.gv.at) zu melden. Von privaten Haushalten zurückgenommene Abfälle dürfen nach Bundesland und Branche zusammengefasst aufgezeichnet und gemeldet werden.

Vereinfachte Aufzeichnungen

§ 5. In Hinblick auf vom Verpflichteten ersterzeugte

1. Siedlungsabfälle, die über die kommunale Sammlung gesammelt oder deren regelmäßige Übergabe durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung sichergestellt ist, und
2. Abfälle, für die ein Verpflichteter gemäß einer Verordnung gemäß § 14 AWG 2002 an einem Sammel- und Verwertungssystem gemäß den §§ 29

Geltende Fassung

3. die Anzahl und das Fassungsvermögen der Sammelbehälter sowie

4. das Abhol- bzw. Anlieferungsintervall
führen.

Vereinfachte Aufzeichnungen über Verpackungsabfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien

§ 6. Die vereinfachten Aufzeichnungen gemäß § 5 Z 1 bis 4 gelten für die in § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personen auch in Hinblick auf Verpackungsabfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien, für die ein Verpflichteter gemäß einer Verordnung gemäß § 14 AWG 2002 an einem Sammel- und Verwertungssystem gemäß den §§ 29 ff AWG 2002 teilnimmt und die über dieses System gesammelt werden. Die Bestimmungen dieser Verordnungen gemäß § 14 AWG 2002 bleiben unberührt.

Allgemeine Bestimmungen über Begleitscheine

§ 8. (1) Jeder Begleitschein ist mit der Bezeichnung „Begleitschein für gefährlichen Abfall“ ...

(2) ...

(3) Für jede Abfallart ... Das Transportpapier ist durch die Bezeichnung „Begleitschein für gefährlichen Abfall“ zu kennzeichnen.

(4) ...

§ 9. (1) Der Übergeber hat im Begleitschein folgende Angaben zu machen:

1. Abfallart, und zwar durch Angabe **des Abfallcodes** und ...,
2. die ...,
3. Name, Adresse (Sitz), **Absendeort** ...,

Vorgeschlagene Fassung

ff AWG 2002 teilnimmt und die über ein Sammel- und Verwertungssystem gesammelt werden,

Können die in § 2 Abs. 1 genannten Personen ihre Aufzeichnungspflicht (§ 3) auch erfüllen, indem sie Aufzeichnungen über

a) die Abfallart, und zwar durch Angabe der Schlüsselnummer (SN) und der Bezeichnung, erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung der Abfallart, gemäß einer Verordnung nach § 4 Z 1 und 2 AWG 2002 (Abfallverzeichnis),

b) den Übernehmer,

c) die Anzahl und das Fassungsvermögen der Sammelbehälter und

d) das Abhol- bzw. Anlieferungsintervall

führen.

entfällt

entfällt

Allgemeine Bestimmungen über Begleitscheine

§ 8. (1) Jeder Begleitschein ist mit der Bezeichnung „Begleitschein für gefährlichen Abfall **und für POP-Abfall**“ ...

(2) ...

(3) Für jede Abfallart ... Das Transportpapier ist durch die Bezeichnung „Begleitschein für gefährlichen Abfall **und für POP-Abfall**“ zu kennzeichnen.

(4) ...

§ 9. (1) Der Übergeber hat im Begleitschein folgende Angaben zu machen:

1. Abfallart, und zwar durch Angabe **der Schlüsselnummer (SN)** und ...,
2. die...,
3. Name, Adresse (Sitz), **die Postleitzahl des Absendeortes** ...,

Geltende Fassung

4. bis 6. ...

(2) Fallen gefährliche Abfälle Stehen keine Unterlagen zur Verfügung und kann der **gefährliche** Abfall ...

(3) bis (4) ...

§ 10. Der Transporteur **gefährlicher Abfälle** hat ...

§ 11. (1) Der Übernehmer hat bei der Übernahme der **gefährlichen** Abfälle die ordnungsgemäße Übernahme zu bestätigen. Der Übernehmer hat die Identifikationsnummer nach Maßgabe des **Anhangs 2** Punkt 1, **den Empfangsort** und ...

(2) ...

(3) Entsprechen die übernommenen **gefährlichen** Abfälle nicht der im Begleitschein angegebenen Abfallart oder der angegebenen Masse oder ist darin keine entsprechende Angabe enthalten, so hat der Übernehmer diese Angaben in einer der Korrekturzeilen des Begleitscheins zu ergänzen oder richtigzustellen. Wird **gefährlicher** Abfall mit einem Begleitschein übergeben und ist auf Grund von Analyseergebnissen des Übernehmers der **gefährliche** Abfall unterschiedlichen Abfallarten zuzuordnen, so sind die korrekten Abfallarten und diesbezüglichen Massen in den Korrekturzeilen des Begleitscheins anzuführen.

Vorgeschlagene Fassung

4. bis 6. ...

(1a) Handelt es sich bei dem gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfall um einen POP-Abfall gemäß § 2 Abs. 4 Z 9 AWG 2002, so ist im Bemerkungsfeld die Zeichenfolge #POP# anzugeben.

(2) Fallen gefährliche Abfälle **oder POP-Abfälle** Stehen keine Unterlagen zur Verfügung und kann der Abfall ...

(3) bis (4) ...

§ 10. Der Transporteur hat ...

§ 11. (1) Der Übernehmer hat bei der Übernahme der Abfälle die ordnungsgemäße Übernahme zu bestätigen. Der Übernehmer hat die Identifikationsnummer nach Maßgabe des **Anhangs 2** Punkt 1, **die Postleitzahl des Empfangsorts** und ...

(2) ...

(3) Entsprechen die übernommenen Abfälle nicht der im Begleitschein angegebenen Abfallart oder der angegebenen Masse oder ist darin keine entsprechende Angabe enthalten, so hat der Übernehmer diese Angaben in einer der Korrekturzeilen des Begleitscheins zu ergänzen oder richtigzustellen **und, soweit dies zur Nachvollziehbarkeit der Änderung erforderlich ist, eine diesbezügliche Klarstellung in den Bemerkungen anzugeben.** Wird Abfall mit einem Begleitschein übergeben und ist auf Grund von Analyseergebnissen des Übernehmers der Abfall unterschiedlichen Abfallarten zuzuordnen, so sind die korrekten Abfallarten und diesbezüglichen Massen in den Korrekturzeilen des Begleitscheins anzuführen **und, soweit dies zur Nachvollziehbarkeit der Änderung erforderlich ist, eine diesbezügliche Klarstellung in den Bemerkungen anzugeben.**

Geltende Fassung

§ 12. (1) Der Übernehmer hat

1. ...
2. eine **Abschrift oder Durchschrift** des Begleitscheins **mit den Angaben und Bestätigungen** gemäß den §§ 9 bis 11 innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Monats, in dem die Übernahme der gefährlichen Abfälle erfolgte, an den Übergeber zu übermitteln.

(2) Der Übergeber hat die gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 übermittelte **Abschrift oder Durchschrift** des Begleitscheins – vom Tag der Übergabe der Abfälle an gerechnet – mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Eine Aufbewahrung in eingescannter (elektronischer) Form ist zulässig, wenn eine Sicherung der elektronischen Dokumente vor Datenverlust nach dem Stand der Technik erfolgt.

§ 13. (1) bis (4) ...

(5) Wenn die Erleichterung für Streckengeschäfte gemäß Abs. 3 in Anspruch genommen wird, hat der Empfänger die ordnungsgemäße Übernahme der Abfälle zu bestätigen und eine **Abschrift oder Durchschrift** des Begleitscheines innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Monats, in dem die Übernahme der **gefährlichen** Abfälle erfolgte, abweichend zu § 12 Abs. 1 Z 2, an den ersten und alle weiteren Übergeber zu übermitteln.

(6) Jeder Abfallsammler hat die **Abschrift oder Durchschrift** des Begleitscheins ...

(7) ...

§ 14. (1) Der Übernehmer hat die Begleitscheindaten nach Maßgabe des **Anhangs 2** Punkt 2 innerhalb von sechs Wochen nach der Übernahme der **gefährlichen** Abfälle an den Landeshauptmann zu melden. Die Meldung muss elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 AWG 2002

1. **über die Online-Eingabe-Maske für Begleitscheindaten,**
2. **per Upload von Daten (XML) über die im Rahmen der Register**

Vorgeschlagene Fassung

§ 12. (1) Der Übernehmer hat

1. ...
2. eine **Kopie** des Begleitscheins **oder die Daten des Begleitscheins** gemäß den §§ 9 bis 11 innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Monats, in dem die Übernahme der gefährlichen Abfälle erfolgte, an den Übergeber zu übermitteln. **Für den Fall, dass dem Übergeber nur die Daten des Begleitscheins übermittelt wurden, ist dem Übergeber eine Kopie des Begleitscheins auf dessen Verlangen zu übermitteln.**

(2) Der Übergeber hat die gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 übermittelte **Kopie des Begleitscheins oder die übermittelten Daten** des Begleitscheins – vom Tag der Übergabe der Abfälle an gerechnet – mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Eine Aufbewahrung in eingescannter (elektronischer) Form ist zulässig, wenn eine Sicherung der elektronischen Dokumente vor Datenverlust nach dem Stand der Technik erfolgt.

§ 13. (1) bis (4) ...

(5) Wenn die Erleichterung für Streckengeschäfte gemäß Abs. 3 in Anspruch genommen wird, hat der Empfänger die ordnungsgemäße Übernahme der Abfälle zu bestätigen und eine **Kopie oder die Daten** des Begleitscheines innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Monats, in dem die Übernahme der Abfälle erfolgte, abweichend zu § 12 Abs. 1 Z 2, an den ersten und alle weiteren Übergeber zu übermitteln. **Für den Fall, dass dem Übergeber nur die Daten des Begleitscheins übermittelt wurden, ist dem Übergeber eine Kopie des Begleitscheins auf dessen Verlangen zu übermitteln.**

(6) Jeder Abfallsammler hat die **ihm übermittelte Kopie des Begleitscheins oder die übermittelten Daten** des Begleitscheins ...

(7) ...

§ 14. (1) Der Übernehmer hat die Begleitscheindaten nach Maßgabe des **Anhangs 2** Punkt 2 innerhalb von sechs Wochen nach der Übernahme der Abfälle an den Landeshauptmann zu melden. Die Meldung muss elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 AWG 2002

1. **per Upload von Daten (XML) über die im Rahmen der Register bereitgestellte Schnittstelle oder über ein dafür eingerichtetes Webservice**
2. **(im Rahmen der Verfügbarkeit) über die Online-Eingabe-Maske für**

Geltende Fassung

bereitgestellte Schnittstelle oder

3. über ein dafür eingerichtetes Webservice

erfolgen.

(2) ...

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat

1. ...

2. ...

am EDM-Portal (edm.gv.at) zu veröffentlichen.

4. Abschnitt**Sonstige Bestimmung für gefährliche Abfälle**

§ 15. (1) Werden gefährliche Abfälle von einem Standort eines Abfallbesitzers zu einem anderen Standort desselben Abfallbesitzers verbracht, sind Unterlagen mit folgenden Angaben mitzuführen:

1. Abfallbeschreibung,
2. Masse des **gefährlichen** Abfalls in Kilogramm,
3. Absende- und Bestimmungsort **und**
4. Name, Anschrift und Identifikationsnummer des Abfallbesitzers.

(2) ...

§ 18. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Abfallnachweisverordnung 2003, BGBl. II Nr. 618/2003, außer Kraft.

Anhang 1

Vorgeschlagene Fassung

Begleitscheindaten.

erfolgen.

(2) ...

(3) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat

1. ...

2. ...

am EDM-Portal (edm.gv.at) zu veröffentlichen.

4. Abschnitt**Sonstige Bestimmung für gefährliche Abfälle **und für POP-Abfälle****

§ 15. (1) Werden gefährliche Abfälle **oder POP-Abfälle** von einem Standort eines Abfallbesitzers zu einem anderen Standort desselben Abfallbesitzers verbracht, sind Unterlagen mit folgenden Angaben mitzuführen:

1. Abfallbeschreibung,
2. Masse des Abfalls in Kilogramm,
3. Absende- und Bestimmungsort,
4. Name, Anschrift und Identifikationsnummer des Abfallbesitzers **und**
5. **falls zutreffend Angabe der Zeichenfolge #POP# um anzugeben, dass es sich um einen POP-Abfall handelt.**

(2) ...

§ 18. **(1)** Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Abfallnachweisverordnung 2003, BGBl. II Nr. 618/2003, außer Kraft.

(2) Die Einträge im Inhaltsverzeichnis sowie die Überschriften zu den §§ 2 und 5 und zum 4. Abschnitt, die §§ 2 bis 5 und §§ 8 bis 15 sowie **Anhang 1** und **Anhang 2** in der Fassung der Verordnung, BGBl. II Nr. xxx, treten mit xxx in Kraft; gleichzeitig tritt der § 6 samt Überschrift außer Kraft.

Anhang 1

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

BEGLEITSCHIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL
gemäß den §§ 8 bis 14 Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012)

Abfallart	Abfallcode	Spez.	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
(Leerzeilen für Korrektur)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

Übergabe	Gefährlicher Abfall übergeben von		
	Name	Identifikationsnummer	Begle
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	Anschritt		
	Absendeort (PLZ)	<input type="text"/>	
	Bestätigung		

Transport	Name	Personen-GLN	Art des Trans 1= St 2= St 3= W 4= L 5= K
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Anschritt		
	Bestätigung		

Übernahme	Gefährlicher Abfall übernommen von		
	Name	Identifikationsnummer	Begle
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	Anschritt		
	Empfangsort (PLZ)	<input type="text"/>	
	Bestätigung		

Bemerkungen

BEGLEITSCHIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL UND FÜR POP-ABFALL

Abfallbezeichnung	Schlüsselnummer	Spez.	M
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
(Leerzeilen für Korrektur)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Übergabe	Abfall übergeben von		
	Name	Identifikationsnummer	Begleitsch
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	Anschritt		
	Absendeort (PLZ)	<input type="text"/>	
	Bestätigung		

Transport	Name	Personen-GLN	Art des Transports (0= kei 1= Str 2= Sc 3= W 4= Luf 5= Kor
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Anschritt		
	Bestätigung		

Übernahme	Abfall übernommen von		
	Name	Identifikationsnummer	Begleitsch
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	Anschritt		
	Empfangsort (PLZ)	<input type="text"/>	
	Bestätigung		

Bemerkungen

Geltende Fassung

BEGLEITSCHIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL gemäß den §§ 8 bis 14 Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012)	
Streckengeschäft	Weiterer Abfallsammler
	Name _____ <input type="text" value="Personen-GLN"/> _____ Anschrift _____
Streckengeschäft	Weiterer Abfallsammler
	Name _____ <input type="text" value="Personen-GLN"/> _____ Anschrift _____
Streckengeschäft Empfänger	Gefährlicher Abfall übernommen von
	Name _____ <input type="text" value="Identifikationsnummer"/> _____ <input type="checkbox"/> Begl. Anschrift _____ Empfangsort (PLZ) _____ Bestätigung _____

Hinweise zum Ausfüllen dieses Begleitscheines:

- Für jede Abfallart ist grundsätzlich ein gesonderter Begleitschein auszufüllen. (Werden mehrere Abfalltransportpapiere (Begleitschein) angegeben, sind pro Abfallart eine gesonderte Begleitscheinnummer und Masse des Abfalls eindeutig verknüpft anzugeben.)
- Der Übergeber behält für seine Nachweisführung eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins. Der Übernehmer muss beim Transport mitgeführt und dem Übernehmer übergeben werden. Der Übernehmer bestätigt die ordnungsgemäße Übernahme der gefährlichen Abfälle und behält den Begleitschein für seine Nachweisführung. Der Übernehmer übermittelt eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins an den Übergeber. Abschriften oder Durchschriften von Begleitscheinen sind zu kennzeichnen.
- Der Übernehmer hat die Begleitscheindaten innerhalb von sechs Wochen elektronisch im Wege der Abfallwirtschaft zu melden.
- Ausnahme: Sind mehrere Übernehmer/ Übergeber beteiligt (Streckengeschäft) und wird die Erfüllung der Abfalltransportpapiere in Anspruch genommen (§ 13 ANV 2012) so ist der erste Übernehmer auf Seite 1 anzugeben, alle weiteren Abfallsammler und der Empfänger sind auf der Rückseite des Begleitscheins aufzulisten; die Meldung der Begleitscheindaten (Punkt 3 der Hinweise) hat durch den Empfänger zu erfolgen.
- Sind verschiedene Transportleute beteiligt, so hat der zweite und jeder weitere Transporteur die vorgeschriebenen Angaben unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu machen.

Vorgeschlagene Fassung

BEGLEITSCHIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL UND FÜR POP-ABFALL	
Streckengeschäft	Weiterer Abfallsammler
	Name _____ <input type="text" value="Personen-GLN"/> _____ Anschrift _____
Streckengeschäft	Weiterer Abfallsammler
	Name _____ <input type="text" value="Personen-GLN"/> _____ Anschrift _____
Streckengeschäft Empfänger	Gefährlicher Abfall übernommen von
	Name _____ <input type="text" value="Identifikationsnummer"/> _____ <input type="checkbox"/> Begl. Anschrift _____ Empfangsort (PLZ) _____ Bestätigung _____

Hinweise zum Ausfüllen dieses Begleitscheines:

- Für jede Abfallart ist grundsätzlich ein gesonderter Begleitschein auszufüllen. (Werden mehrere Abfalltransportpapiere (Begleitschein) angegeben, sind pro Abfallart eine gesonderte Begleitscheinnummer und Masse des Abfalls eindeutig verknüpft anzugeben.)
- Der Übergeber behält für seine Nachweisführung eine Kopie (oder Abschrift oder Durchschrift) des Begleitscheins. Der Übernehmer muss beim Transport mitgeführt und dem Übernehmer übergeben werden. Der Übernehmer bestätigt die ordnungsgemäße Übernahme der Abfälle und behält den Begleitschein für seine Nachweisführung. Der Übernehmer übermittelt eine Kopie (oder Abschrift oder Durchschrift) des Begleitscheins an den Übergeber. Kopien oder Durchschriften von Begleitscheinen sind zu kennzeichnen.
- Der Übernehmer hat die Begleitscheindaten innerhalb von sechs Wochen elektronisch im Wege der Abfallwirtschaft zu melden.
- Ausnahme: Sind mehrere Übernehmer/ Übergeber beteiligt (Streckengeschäft) und wird die Erfüllung der Abfalltransportpapiere in Anspruch genommen (§ 13 ANV 2012) so ist der erste Übernehmer auf Seite 1 anzugeben, alle weiteren Abfallsammler und der Empfänger sind auf der Rückseite des Begleitscheins aufzulisten; die Meldung der Begleitscheindaten (Punkt 3 der Hinweise) hat durch den Empfänger zu erfolgen.
- Sind verschiedene Transportleute beteiligt, so hat der zweite und jeder weitere Transporteur die vorgeschriebenen Angaben unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu machen.
- Bei (gefährlichen oder nicht gefährlichen) POP-Abfällen ist im Feld „Bemerkungen“ die Zeichenfolge #

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Anhang 2****Anhang 2****Vorgaben für Begleitscheine und die Meldung von Begleitscheindaten**

... Personenkreisbezogene Identifikationsnummern sind am EDM-Portal (edm.gv.at) in der Zuordnungstabelle „*Personenkreise betreffend die Herkunftsperson beim Transport gefährlicher Abfälle*“ veröffentlicht.

1. Begleitscheine – Allgemeine Vorgaben für Begleitscheine gemäß den §§ 9, 11 und 13 zur Angabe der Identifikationsnummer

a) bis b) ...

2. Meldung von Begleitscheindaten – Allgemeine Vorgaben für die elektronische Meldung der Begleitscheindaten (§ 14)

Die Meldung kann per Upload von Dateien (XML) über die im Rahmen der Register bereitgestellte Schnittstelle, im Wege des dafür eingerichteten Webservices oder im Wege der dafür eingerichteten Online-Eingabe-Maske erfolgen.

Im Falle ...

a) bis d) ...

Vorgaben für Begleitscheine und die Meldung von Begleitscheindaten

... Personenkreisbezogene Identifikationsnummern sind am EDM-Portal (edm.gv.at) in der Zuordnungstabelle „*Personenkreise betreffend die Herkunftsperson bei begleitscheinpflchtigen Transporten*“ veröffentlicht.

1. Angabe der Identifikationsnummer von Übergeber und Übernehmer am Begleitschein

a) bis b) ...

2. Meldung von Begleitscheindaten – Allgemeine Vorgaben für die elektronische Meldung der Begleitscheindaten (§ 14)

Die Meldung kann per Upload von Dateien (XML) über die im Rahmen der Register bereitgestellte Schnittstelle oder im Wege des dafür eingerichteten Webservices erfolgen. Soweit eingerichtet, kann die Meldung auch im Wege einer Online-Eingabe-Maske erfolgen.

Im Falle ...

a) bis d) ...

e) POP-Abfall

Wenn es sich um POP-Abfall handelt, ist am Anfang der Bemerkungen die Zeichenfolge #POP# anzugeben.